



II-4504 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1978 12 05
1011, Stubenring 1

An den

Herrn Präsidenten des
Nationalrates Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

2101/AB
1978 -12- 11
zu 2090/J

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten zum Nationalrat
Dipl.Ing.Riegler und Genossen (ÖVP),
Nr.2090/J, vom 11.10.1978, betreffend
Einkommensentwicklung in der Land- und
Forstwirtschaft - Berechnung des
kalkulatorischen Lohnsatzes im Grünen
Bericht 1977.

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Dipl.Ing.Riegler und Genossen (ÖVP), Nr.
2090/J, betreffend Einkommensentwicklung in der Land- und
Forstwirtschaft - Berechnung des kalkulatorischen Lohnan-
satzes im Grünen Bericht 1977 beehre ich mich wie folgt
zu beantworten:

Die Feststellung, für das Betriebseinkommen je Vollarbeits-
kraft sei der für die Arbeit der Besitzerfamilie eingesetzte
kalkulatorische Lohnsatz eine wichtige Bestimmungsgröße,
ist problematisch. Der Lohnansatz ist von Bedeutung für
den Reinertrag, welcher über die Verzinsung des im Betrieb
investierten Kapitals Aufschluß gibt. Nicht aber die Ka-
pitalsverzinsung des Betriebes, sondern das Arbeitsentgelt
der bäuerlichen Familie und damit das Landwirtschaftliche
Einkommen ist für die Einkommenssituation in der Landwirt-
schaft von besonderem Interesse. Zu den einzelnen Fragen
gestatte ich mir, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Frage 1:

Als Basis zur Errechnung des kalkulatorischen Lohnansatzes dienen die kollektivvertragsmäßigen Lohnsätze für Landarbeiter. Sie werden im Rahmen von einheitlichen Richtlinien angewendet.

Zu Frage 2:

Der Betriebsleiterzuschlag ist im kalkulatorischen Lohnansatz mitberücksichtigt.

Zu Frage 3:

Der kalkulatorische Ansatz für den Betriebsleiterzuschlag betrug 1977:

	Leiterzuschlag S/ha
Je Hektar reduzierter landwirtschaftlicher Nutzfläche	330
Für folgende Kulturarten ist zusätzlich nachstehender Leitungszuschlag zu verrechnen:	
Je Hektar Weinland in reinen und gemischten Betrieben	750
Je Hektar Obst- und Gartenland (nicht für reine Gartenbaubetriebe)	750
Je Hektar Waldfläche	60

Zu Frage 4:

Außerdem sind im Lohnansatz die Beiträge zur bäuerlichen Pensionsversicherung und für die Bauernkrankenkasse enthalten. Sie werden in jenem Ausmaß, wie sie tatsächlich bezahlt wurden, auch in den Lohnansatz eingerechnet. Im Bundesmittel betragen die Beiträge 1977 rund 6.500 Schilling.

Der Bundesminister:

